

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Quartier am Albertsplatz: Neubau einer Tiefgarage (Goethestr. 9), Neubau von 10 Wohneinheiten (Kuhgasse 2), Neubau von Reihenhäusern (Kuhgasse 2 a, b, c, d), Neubau einer Handelsfläche und Sanierung der Gebäude Zinkenwehr 1 und Albertsplatz 2 in Coburg (Fl.-Nr. 599 u. a. Gmkg. Coburg)“

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 20.11.2012, BauRegNr. 20110328, der Firma Stadtentwicklungsgesellschaft Coburg mbH, Heiligkreuzstr. 26, 96450 Coburg, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Quartier am Albertsplatz: Neubau einer Tiefgarage (Goethestr. 9), Neubau von 10 Wohneinheiten (Kuhgasse 2), Neubau von Reihenhäusern (Kuhgasse 2 a, b, c, d), Neubau einer Handelsfläche und Sanierung der Gebäude Zinkenwehr 1 und Albertsplatz 2 in Coburg (Fl.-Nr. 599 u. a. Gmkg. Coburg)“, unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 und 4 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1633 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 20. November 2012
S T A D T C O B U R G

gez.

Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister